

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „1. Gelnhäuser Taekwondo Club 1968 e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen
- 3) Sämtliche zu besetzende Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Taekwondo-Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird beispielhaft insbesondere erreicht durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden zur Erlernung des Taekwondo-Sportes
 - Durchführung von Gürtelprüfungen gem. Prüfungsordnung der Deutschen Taekwondo Union
 - Beteiligung an den Wettkämpfen des Hessischen und Deutschen Taekwondo Verbandes
 - Eigene Ausrichtung von Taekwondo Wettkämpfen
 - Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für den Taekwondo Sport
- 4) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Für die Mitglieder unter 18 Jahren regelt näheres eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- 4) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- 6) Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Pressewart
 - Schriftführer

- Sportwart
 - Jugendwart
 - Beisitzer
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretung nach Außen) besteht aus:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
 - 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt.
 - 4) Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, erfolgt in jeder zweiten Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Näheres dazu regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
 - 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - 7) Es werden die gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt. Der Verein kann sich eine Datenschutzrichtlinie geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher am Aushangbrett des Vereines bekannt gegeben werden, hilfsweise schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 40 Prozent der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:
 - Aufgaben des Vereines
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Vereinsauflösung
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereines im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereines erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Kassenprüfer kann nicht Vorstandsmitglied sein. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11. März 2020 in Gelnhausen beschlossen.